



## Stellungnahme der ÖGAM (Österreichische Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin) zum Entwurf des Gesundheitsreformumsetzungsgesetzes 2017

Die ÖGAM begrüßt grundsätzlich das Gesetz, das neue Strukturen in der Primärversorgung ermöglicht und damit die Grundversorgung im Sinne der Versorgungsqualität der Bevölkerung verbessern soll.

Punkte, die aus unserer Sicht im Gesetz geändert werden sollten, sind folgende:

1. § 2 Abs 4: Eigene Rechtspersönlichkeit: Aus unserer Sicht muss es die Möglichkeit geben, bei PVE's, die durch Netzwerke gebildet werden, die z.B. über eine Vereinslösung als Rechtspersönlichkeit auftreten, den Einzelvertrag und damit die Einzelabrechnung der teilnehmenden Ordinationen zu behalten. Durch eine verpflichtende gemeinsame Vertragspartnernummer und gemeinsame Abrechnung würde man die Bildung von Ärztenetzwerken im Sinne eines PVE's behindern bzw. in vielen Fällen verhindern.
2. § 342c Abs 12: Die Möglichkeit, einen in ein PVE eingebrachten Kassenvertrag bei Auflösung dieser PVE-Einheit wieder aufzunehmen, ist nicht nur im Falle einer Kündigung nach § 342c Absatz 8 Z 4 zu sichern.
3. § 706 Abs 2: Ärzte, die ihre Kassenverträge in ein PVE einbringen, müssen unbefristet die Möglichkeit haben, wieder aus der PVE auszuschneiden, wobei der ursprüngliche Kassenvertrages wiederaufleben muss.
4. §9 und weitere: Die Möglichkeit der Anstellung von Ärzten für Allgemeinmedizin bei Ärzten für Allgemeinmedizin im Rahmen einer PVE unabhängig von der Organisationsform ist im Gesetz zu verankern.
5. §2 Absatz 2: Ins Kernteam sind dringend die Ordinationsassistentinnen / -assistenten aufzunehmen.
6. Zu § 11. Die Primärversorgungseinheit kann die Funktion als Ausbildungsstätte für die Ausbildung von Turnusärztinnen und Turnusärzten wahrnehmen. Hier sollte die Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung im Gesetz erwähnt werden, damit eine ausreichende Zahl des allgemeinmedizinischen Nachwuchses gewährleistet ist.

Für die ÖGAM Dr. Christoph Dachs